



Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Dielheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dielheim am 29.11.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Dielheim beschlossen:

I.

Das Gebührenverzeichnis –Anlage zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Dielheim erhält folgende Gebührentatbestände:

Gebührenverzeichnis

Die Benutzungsgebühren betragen ab dem 01.01.2022 monatlich:

	Betreuungsart	tägliche Betreuungszeit	1. Kind	2. Kind 20 % Ermäßigung
1	Halbtagsgruppe ab einem Alter von 3 Jahren	(08.00 – 13.00 Uhr)	113,00 €	90,00 €
2	Halbtagsgruppe inkl. Frühgruppe ab einem Alter von 3 Jahren	(07.30 – 13.00 Uhr)	125,00 €	100,00 €
3	Regelgruppe ab einem Alter von 3 Jahren	(08.00 – 13.00 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr)	162,00 €	129,00 €
4	Regelgruppe incl. Frühgruppe ab einem Alter von 3 Jahren	(07.30 – 13.00 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr)	173,00 €	138,00 €
5	14.00 Uhr-Gruppe ab einem Alter von 3 Jahren	(07.30 – 14.00 Uhr)	161,00 €	129,00 €
6	15.00 Uhr-Gruppe ab einem Alter von 3 Jahren	(07:30 – 15:00 Uhr)	186,00 €	148,00 €
7	Ganztagsgruppe ab einem Alter von 3 Jahren	(07.30 – 16:30 Uhr)	224,00 €	180,00 €
8	Halbtagskrippe ab einem Alter von 1 Jahr	(08.00 – 13.00 Uhr)	259,00 €	207,00 €
9	Halbtagskrippe incl. Frühgruppe ab einem Alter von 1 Jahr	07.30 – 13:00 Uhr	285,00 €	228,00 €
10	Ganztagskrippe ab einem Alter von 1 Jahr	(07.30 – 15.00 Uhr)	389,00 €	311,00 €
11	Tutulla – betreute Spielgruppe ab einem Alter von 1 Jahr	(08.00 Uhr bis 13.00 Uhr) 2 Tage/Woche	103,00 €	82,00 €
12	Tutulla – betreute Spielgruppe ab einem Alter von 1 Jahr	(08.00 Uhr bis 13.00 Uhr) 3 Tage/Woche	155,00 €	124,00 €

Gebührenermäßigung entsteht, wenn mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Betreuungseinrichtung besuchen. Gebührenfreiheit entsteht für das dritte und jedes weitere Kind, das gleichzeitig eine Betreuungseinrichtung besucht.

Wird die wöchentliche Betreuungszeit nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, ist dennoch die volle monatliche Benutzungsgebühr zu zahlen. Möchte man die tägliche Betreuungszeit erhöhen, muss in eine Gruppe mit entsprechend längeren Betreuungszeiten gewechselt werden.

II.

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

III.

Das bisherige Gebührenverzeichnis vom 29.04.2019 tritt außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dielheim, den 29.11.2021

Für den Gemeinderat

Thomas Glasbrenner, Bürgermeister

Veröffentlicht auf der Homepage ab dem 07.12.2021